

RS OGH 2006/10/18 9ObA131/05p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.2006

Norm

ABGB §1160

ABGB §1447 Jb

AngG §22

VBG §33a

Rechtssatz

Verweigert der Dienstgeber trotz Begehrens des Dienstnehmers die Gewährung von Freizeit während der Kündigungsfrist (§ 1160 ABGB, § 22 AngG, § 33a VBG), ist der Dienstnehmer nicht allein auf das risikoträchtige eigenmächtige Fernbleiben zu verweisen, sondern es gebührt ihm eine Entschädigung des Freistellungsanspruchs als Vorteilsausgleichung in Geld. Die Höhe des Ersatzanspruchs richtet sich nach dem konkreten Entgelt für die Zeiten, in denen der Dienstnehmer bezahlten Sonderurlaub hätte konsumieren können.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 131/05p
Entscheidungstext OGH 18.10.2006 9 ObA 131/05p
Veröff: SZ 2006/158

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121537

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at